

16.11.2023

A9-0319/459

**Änderungsantrag 459**  
**Grace O'Sullivan**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Bericht**  
**Frédérique Ries**  
Verpackungen und Verpackungsabfälle  
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

**A9-0319/2023**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 111 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(111a) Das mechanische Recycling von Kunststoffabfällen sollte stets Vorrang vor dem chemischen Recycling haben. Das chemische Recycling von Kunststoffabfällen kann nur dann als ergänzende Maßnahme zum mechanischen Recycling betrachtet werden, wenn es unmöglich ist, die Kunststoffabfälle mechanisch zu recyceln, oder wenn das chemische Recycling die einzige Möglichkeit ist, die Kunststoffabfälle zu dekontaminieren.***

Or. en

*Begründung*

*Es muss klargestellt werden, dass das mechanische Recycling stets Vorrang vor dem chemischen Recycling haben sollte und dass chemisches Recycling nur unter bestimmten Bedingungen als ergänzende Maßnahme betrachtet werden kann.*

16.11.2023

A9-0319/460

## **Änderungsantrag 460**

**Grace O'Sullivan**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Bericht**

**A9-0319/2023**

**Frédérique Ries**

Verpackungen und Verpackungsabfälle  
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

32. „großmaßstäbliches Recycling“ das ***Sammeln, Sortieren und Recycling unter Verwendung bestehender Infrastrukturen und Verfahren, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und die die Verpackungsabfälle von mindestens 75 % der Bevölkerung der Union abdecken, einschließlich aus der Union ausgeführter Verpackungsabfälle, die die in Artikel 47 Absatz 5 festgelegten Anforderungen erfüllen;***

32. „großmaßstäbliches Recycling“ das ***Vorhandensein einer ausreichenden Kapazität, um die gesammelten Verpackungsabfälle über etablierte industrielle Verfahren für die Weiterverarbeitung in bestehenden Systemen, die sich im betrieblichen Umfeld bewährt haben, definierten und anerkannten Abfallströmen zuzuführen;***

Or. en

*(Änderungsantrag identisch mit Änderungsantrag 66 des ENVI-Ausschusses, aber zusätzlich Streichung des letzten Teils des Satzes in Bezug auf Ausfuhren)*

#### *Begründung*

*Verpackungen sollten nur dann als „in großem Maßstab recycelt“ angesehen werden, wenn es in der EU ausreichende Kapazitäten für ihr Recycling gibt. Dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Infrastrukturen und Verfahren in der EU müssen weiterentwickelt werden, sodass die EU ihren eigenen Verpackungsmüll recyceln kann. Die Recycling-Infrastruktur in Drittländern bei der Definition von „großmaßstäblichem Recycling“ zu berücksichtigen ist nicht gerechtfertigt. Recycling in Drittländern kann für die Verwirklichung der Ziele angerechnet werden, wenn es unter gleichwertigen Bedingungen geschieht (siehe Änderungsantrag 286 des ENVI-Ausschusses), sollte aber nicht für „großmaßstäbliches Recycling“ zählen.*

AM\1290625DE.docx

PE754.376v01-00

16.11.2023

A9-0319/461

**Änderungsantrag 461**  
**Grace O'Sullivan**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Bericht**  
**Frédérique Ries**  
Verpackungen und Verpackungsabfälle  
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

**A9-0319/2023**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 7a**

**Biobasierte Rohstoffe in  
Kunststoffverpackungen**

**(1) Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht, in dem die Möglichkeit bewertet wird, Zielvorgaben für die Verwendung von biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen festzulegen. Gegebenenfalls legt die Kommission auf der Grundlage dieses Berichts einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt vor, um**

**a) unter Berücksichtigung der bestehenden Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen festzulegen,**

**b) Zielvorgaben für die Verwendung biobasierter Rohstoffe in Kunststoffverpackungen festzulegen.**

Or. en

*Begründung*

*Es sollten Zielvorgaben für biobasierte Rohstoffe eingeführt werden. Diese Zielvorgaben sollten separat von denen für den Recyclinganteil in Kunststoffverpackungen sein, da es sich dabei um zwei völlig verschiedene Dinge handelt. Es sollte ein neuer Artikel eingeführt werden, der von biobasierten Rohstoffen in Kunststoffverpackungen handelt. Dass biobasierte*

AM\1290625DE.docx

PE754.376v01-00

*Rohstoffe auf die Zielvorgaben für den Recyclinganteil angerechnet werden können, wie in Änderungsantrag 138 des ENVI-Ausschusses vorgesehen, würde das Ziel der Verordnung untergraben, das Recycling von Kunststoffen zu fördern. Außerdem würde es Verbraucher irreführen, die zu Recht annehmen würden, dass Recyclinganteil tatsächlich Recyclinganteil und nicht Anteil biobasierter Rohstoffe bedeutet.*

16.11.2023

A9-0319/462

**Änderungsantrag 462**  
**Grace O'Sullivan**  
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Bericht**  
**Frédérique Ries**  
Verpackungen und Verpackungsabfälle  
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

**A9-0319/2023**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) **Wirtschaftsakteure** dürfen Verpackungen nicht in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V aufgeführt sind, in Verkehr bringen.

(1) **Spätestens ab dem 31. Dezember 2025** dürfen **Wirtschaftsakteure** Verpackungen nicht in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V aufgeführt sind, in Verkehr bringen.

Or. en

*Begründung*

*Die Beschränkungen für überflüssige Verpackungen in Anhang V sind wichtige Bestimmungen, um die Abfallvermeidungsziele der Verordnung zu erreichen. Angesichts der Tatsache, dass die Menge der Verpackungsabfälle in der EU auf einem historischen Höchststand liegt und bis 2030 voraussichtlich um 20 % steigen wird, sind energische und dringende Abfallvermeidungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Ein Aufschub der Beschränkungen in Anhang V bis 2027 wird es für die Mitgliedstaaten nur schwieriger machen, ihre Zielvorgaben für die Verringerung von Abfällen für 2030 zu erreichen.*

16.11.2023

A9-0319/463

## Änderungsantrag 463

Grace O'Sullivan

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Bericht

A9-0319/2023

Frédérique Ries

Verpackungen und Verpackungsabfälle  
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 22 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Wirtschaftsakteure Verpackungen in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V Nummer 3 aufgeführt sind, ab dem 1. Januar 2030 nicht mehr in Verkehr bringen.

#### *Geänderter Text*

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Wirtschaftsakteure **im Fast-Food-Sektor** Verpackungen in den Formaten und zu den Zwecken, die in Anhang V Nummer 3 aufgeführt sind, ab dem 1. Januar 2030 nicht mehr in Verkehr bringen.

Or. en

#### *Begründung*

*Es gibt keinen Grund, die Verwendung von Einwegverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und verzehrt werden („Vor-Ort-Verzehr“), bis 2030 weiter zu gestatten. Wiederverwendbare Alternativen stehen seit Jahrhunderten zur Verfügung und entsprechen dem Stand der Technik in Cafés und Restaurants und sollten überall verwendet werden, vorbehaltlich einer Ausnahme für Kleinstunternehmen unter bestimmten Bedingungen. Der einzige Sektor mit Nicht-Kleinstunternehmen, der vor Herausforderungen steht, ist der Fast-Food-Sektor. Es ist daher angemessen, dem Fast-Food-Sektor zusätzliche Zeit zu gewähren, um auf wiederverwendbare Verpackungen für Vor-Ort-Verzehr umzustellen.*

**Änderungsantrag 464****Grace O'Sullivan**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Bericht****A9-0319/2023****Frédérique Ries**

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 22 – Absatz 3***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten **können** Wirtschaftsakteure von den Bestimmungen in Anhang V Nummer 3 **ausnehmen**, wenn sie der Definition von Kleinunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen und wenn es technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes **Wiederverwendungssystem** erforderlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten **nehmen** Wirtschaftsakteure von den Bestimmungen in Anhang V Nummer 3 **aus**, wenn sie der Definition von Kleinunternehmen gemäß den Bestimmungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in der am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen und wenn es technisch nicht möglich ist, keine Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein funktionierendes **Wiederverwendungssystem** erforderlich sind.

Or. en

*Begründung*

*Änderungsantrag 188 des ENVI-Ausschusses enthält eine pauschale und bedingungslose Ausnahme für Kleinunternehmen von dem Verbot der Verwendung von Einwegverpackungen für Vor-Ort-Verzehr und erlaubt eine solche Ausnahme vorbehaltlich bestimmter Bedingungen für den gesamten Sektor. Eine solche weitreichende Ausnahme würde die Verpflichtung zur Verwendung wiederverwendbarer Verpackungen völlig untergraben. Kleinunternehmen – und nur Kleinunternehmen – sollten in der Tat ausgenommen werden, allerdings nur, wenn es ihnen technisch nicht möglich ist, wiederverwendbare Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für die Wiederverwendung erforderlich sind.*

16.11.2023

A9-0319/465

## **Änderungsantrag 465**

**Grace O'Sullivan**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Bericht**

**A9-0319/2023**

**Frédérique Ries**

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Ab dem 1. Januar 2030 verwenden Endvertreiber mit einer Fläche – Lager- und Versandflächen ausgenommen – von mehr als 400 m<sup>2</sup> 20 % ihrer Verkaufsfläche für Wiederbefüllungsstationen sowohl für Lebensmittel als auch für Nichtlebensmittel.**

Or. en

### *Begründung*

*In ganz Europa gibt es bereits Geschäfte, die Lebensmittel und Nichtlebensmittel unverpackt verkaufen, dies ist jedoch ein Nischenmarkt. Um dazu beizutragen, dass unverpackte Verkäufe zur Regel werden, sollte ab 2030 von allen großen Einzelhändlern ein Mindestanteil von 20 % Bodenfläche für Produkte verwendet werden, die lose verkauft werden – eine Anforderung, die bereits im französischen Recht festgelegt ist, und nicht wie im Änderungsantrag 195 des ENVI-Ausschusses vorgesehen nur ein angestrebtes Ziel („bemühen sich, zu verwenden“) von 10 % sein sollte.*



16.11.2023

A9-0319/466

## **Änderungsantrag 466**

**Grace O'Sullivan**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### **Bericht**

**A9-0319/2023**

**Frédérique Ries**

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Endvertreiber, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats kalte oder heiße Getränke in Verkaufsverpackungen, die in der Verkaufsstelle zum Mitnehmen in ein Behältnis gefüllt werden, auf dem Markt bereitstellen, müssen**

**a) sicherstellen, dass ab dem 1. Januar 2030 20 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden;**

**b) anstreben, sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2040 60 % dieser Getränke in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.**

Or. en

*(Dies steht nicht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 200 des ENVI-Ausschusses, der sich auf alkoholfreie Getränke bezieht, während dieser Änderungsantrag sich auf Getränke zum Mitnehmen bezieht. Daher sollte über ihn unabhängig von Änderungsantrag 200 des ENVI-Ausschusses abgestimmt werden.)*

### *Begründung*

*Vorläufige Ergebnisse einer aktuellen Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle mit dem Titel „Environmental Analysis of Reuse Scenarios“ ergaben, dass mit wiederverwendbaren Verpackungen für Getränke zum Mitnehmen als Teil eines Wiederverwendungssystems*

AM\1290625DE.docx

PE754.376v01-00

*bessere Ergebnisse erzielt wurden als mit Einwegverpackungen. Es wurden 16 Umweltauswirkungen gemessen, und die aggregierte Punktzahl für wiederverwendbare Verpackungen war besser als für Einwegverpackungen. Insbesondere wurde festgestellt, dass wiederverwendbare Verpackungen zum Mitnehmen geringere Auswirkungen auf Wasserverbrauch und Klimawandel haben als Einwegverpackungen zum Mitnehmen. Daher ist es wichtig, klare Zielvorgaben zu setzen.*

16.11.2023

A9-0319/467

**Änderungsantrag 467**

**Grace O'Sullivan**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Bericht**

**A9-0319/2023**

**Frédérique Ries**

Verpackungen und Verpackungsabfälle

(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 26 – Absatz 3 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3b) Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig zubereitete Lebensmittel in Verkaufsverpackungen zum Mitnehmen, die ohne weitere Zubereitung zum sofortigen Verzehr bestimmt sind und in der Regel aus dem Behältnis verzehrt werden, auf dem Markt bereitstellen, müssen***

***a) sicherstellen, dass ab dem 1. Januar 2030 10 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden;***

***b) anstreben, sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2040 25 % dieser Erzeugnisse in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.***

Or. en

*(Dies steht nicht im Zusammenhang mit Änderungsantrag 201 des ENVI-Ausschusses, der sich auf alkoholische Getränke bezieht, während dieser Änderungsantrag sich auf Lebensmittel zum Mitnehmen bezieht. Daher sollte über ihn unabhängig von Änderungsantrag 201 des ENVI-Ausschusses abgestimmt werden.)*

*Begründung*

*Vorläufige Ergebnisse einer aktuellen Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle mit dem*

AM\1290625DE.docx

PE754.376v01-00

*Titel „Environmental Analysis of Reuse Scenarios“ ergaben, dass mit wiederverwendbaren Verpackungen für Lebensmittel zum Mitnehmen als Teil eines Wiederverwendungssystems bessere Ergebnisse erzielt wurden als mit Einwegverpackungen. Es wurden 16 Umweltauswirkungen gemessen, und die aggregierte Punktzahl für wiederverwendbare Verpackungen war besser als für Einwegverpackungen. Insbesondere wurde festgestellt, dass wiederverwendbare Verpackungen zum Mitnehmen geringere Auswirkungen auf Wasserverbrauch und Klimawandel haben als Einwegverpackungen zum Mitnehmen. Daher ist es wichtig, klare Zielvorgaben für diesen Sektor zu setzen.*

16.11.2023

A9-0319/468

## Änderungsantrag 468

Grace O'Sullivan

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

### Bericht

A9-0319/2023

Frédérique Ries

Verpackungen und Verpackungsabfälle  
(COM(2022)0677 – C9-0400/2022 – 2022/0396(COD))

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 26 – Absatz 7 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

(7) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen in Form von Paletten, **Kunststoffkästen**, klappbaren **Kunststoffkisten**, Kübeln und Fässern für den Transport oder die Verpackung von Produkten unter Bedingungen verwenden, die nicht unter die Absätze 12 und 13 fallen, müssen sicherstellen, dass

(7) Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen in Form von Paletten, **Kästen**, klappbaren **Kisten**, Kübeln und Fässern für den Transport oder die Verpackung von Produkten unter Bedingungen verwenden, die nicht unter die Absätze 12 und 13 fallen, müssen sicherstellen, dass

Or. en

##### *Begründung*

*In einer Studie des Naturschutzbunds Deutschland wurde festgestellt, dass 69 % aller in Deutschland verwendeten Transportverpackungen Einwegverpackungen aus Pappe sind. Die restlichen 31 % bestehen aus Holz und Kunststoff, wovon der Großteil bereits wiederverwendbar ist. Da der größte Teil der Transportverpackungen auf Pappe entfällt, sollten für alle Kästen und klappbaren Kisten Wiederverwendungsziele gelten, nicht nur für solche aus Kunststoff. Andernfalls hätte diese Bestimmung keine spürbaren Auswirkungen auf die durch Transportverpackungen erzeugten Abfälle. Es gibt bereits Wiederverwendungssysteme für Transportverpackungen, und diese sollten bis 2030 weiter ausgebaut werden.*